

# Verband für Geoökologie in Deutschland e.V.

## Satzung



### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband für Geoökologie in Deutschland" (VGöD), nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres.

### §2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung von Arbeiten in geoökologischen Forschungszweigen;
- (2) die Umsetzung in der geoökologischen Forschung gewonnener Erkenntnisse auf konkrete Fragen in Politik, Wirtschaft und Planung;
- (3) die Information der Öffentlichkeit über die Geoökologie, die in der geoökologischen Forschung gewonnenen Erkenntnisse und die Umsetzung dieser Erkenntnisse (vgl. Abs. 2);
- (4) die Förderung des geoökologischen Nachwuchses;
- (5) die Mitgestaltung der geoökologischen Ausbildung;
- (6) ein Forum für Geoökologinnen und Geoökologen zu sein.

### §3 Mittel zur Umsetzung des Vereinszweckes

Als Mittel zur Umsetzung des Vereinszweckes dienen

- (1) die Bildung von Referaten und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung wichtiger Teilgebiete,
- (2) Fachtagungen und Arbeitssitzungen der Referate und Arbeitsgruppen,
- (3) die Herausgabe von Berichten und der offiziellen Mitgliederzeitschrift "Forum der Geoökologie"

### §4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

## §5 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Nur ordentliche Mitglieder können ein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen des In- und Auslandes sein.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes sein. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit Personen, die sich um die Förderung geökologischer Belange in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Jedes Jahr ist nur eine derartige Ernennung zulässig. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.
- (6) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - a. als Pflichtangaben zur ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung: Geschlecht, Vorname, Name, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land, E-Mail (privat), Mitgliedsstatus (studierend / nicht erwerbstätig, teil-/vollzeitbeschäftigt, Familienmitglied, Fördermitglied), Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)
  - b. als freiwillige Angaben für die Vernetzung und Förderung der Mitglieder untereinander: Titel, Telefon (privat), Arbeitgeber (Name, Anschrift, Telefon / E-Mail, Funktion beim Arbeitgeber), Studienort, Studienfach, Studienrichtung, Arbeits- und Erfahrungsbereiche, Branche, Fachgebiet Experte, Internetadresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf seiner Homepage im internen, geschützten Bereich nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied seine Einwilligung dazu erteilt hat.
- (7) Detaillierte Regelungen für den rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitglieder sind in der Datenschutzordnung des VGöD festgehalten und veröffentlicht.

## §6 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme zur ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist bei einer Geschäftsstelle oder dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die ordentliche Mitgliedschaft muß von zwei ordentlichen Mitgliedern oder von einem/einer der beiden Vorsitzenden befürwortet sein. Bei Ablehnung des Antrages durch beide Vorsitzende kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bei Ablehnung durch die Vorsitzenden sind diese zu einer Rechtsbehelfsbelehrung verpflichtet. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme wird dem neuem Mitglied von der Geschäftsstelle unter Zusendung von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung mitgeteilt.
- (3) Die Anmeldung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrags bis zur erfolgten Zahlung.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. mit dem Austritt.
    - a. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

- b. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. September desselben Jahres bei der Hauptgeschäftsstelle oder einer/einem der beiden Vorsitzenden eingegangen sein.
  2. durch den Ausschluß
    - a. nach mehr als zwölfmonatiger Zahlungssäumigkeit des Jahresbeitrages durch Vorstandsbeschluß;
    - b. wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluß. Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift per Einschreiben zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.
  3. bei Auflösung des Vereins.
  4. bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
- (3) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluß aus dem Verein heben die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

## §8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein gestaffelter Jahresbeitrag erhoben. Er ist am 1.1. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Neufestsetzung des Beitrags, wird der vorjährige Beitrag erhoben.

## §9 Organe des Vereins

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins besorgen
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. Fach- und Organisationsreferentinnen und -referenten,
  - d. der Beirat.

Die Verwaltung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Dazu kann dieser eine Hauptgeschäftsstelle und mehrere Nebengeschäftsstellen einrichten, an deren Spitze ein oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer stehen können. Die Anstellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Fach- und Organisationsreferentinnen und -referenten des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
  - a. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt.
  - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt,
    - wenn eine/einer der Vorsitzenden ausgeschieden ist,
    - wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt,
    - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende alle Mitglieder schriftlich ein.

Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Sachanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sollten spätestens 8 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Diese müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (5) Personalanträge sollten entsprechend frühzeitig eingereicht werden.
- (6) Änderungsanträge und Zusatzanträge zu Sachanträgen, weitere Sachanträge und Personalanträge sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Sachlich aktuelle Dringlichkeitsanträge bzw. Initiativanträge sind möglich.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen eine Antragskommission bilden oder ernennen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (10) Die einfache Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen.
- (11) Angelegenheiten und Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle(n) aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
  - c. Berufung des Wahlausschusses für die Vorstandswahl,
  - d. Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr,
  - e. Wahl des Vorstandes,
  - f. Bestätigung der/des vom Vorstand ernannten Referentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
  - g. allgemeine Beschlußfassung,
  - h. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (12) Die Bestimmungen, die den Ablauf von Versammlung und Wahl regeln, sind Wahlordnung (WO) und Geschäftsordnung (GeschO). Diese sind Anlage zur Satzung. Änderungen der WO und GeschO können von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll muß für alle Mitglieder einsehbar sein und kann in Auszügen in der Mitteilungsschrift des Vereins bekanntgegeben werden.

## §11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten, der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzerinnen/Beisitzern mit jeweils einfachem Stimmrecht. Über die Anzahl der Beisitzerinnen/Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Nur ordentliche Mitglieder können ein Amt im Vorstand bekleiden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Zu Vorstandssitzungen können Referentinnen und Referenten des Vereins eingeladen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Vereinsverwaltung obliegt dem Vorstand.
- (5) Dem neugewählten Vorstand sind die Vereinsgeschäfte bis spätestens 8 Wochen nach dessen Wahl ordentlich zu übergeben.
- (6) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis darf die/der 2. Vorsitzende von ihrer/seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende kann nach Mehrheitsbeschluß des Vorstandes jederzeit Fach- und Organisationsreferentinnen und -referenten ernennen und abberufen.

## §12 Referentin/Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Vorstand ernennt und entläßt mit absoluter Mehrheit bei höchstens zwei Gegenstimmen eine Referentin/einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Referentin/der Referent für Öffentlichkeitsarbeit muß auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Aufgaben der Referentin/des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sind die Darstellung der Vereinsmeinung nach außen, insbesondere durch Pressemitteilungen.

## §13 Referentinnen und Referenten

- (1) Referentinnen und Referenten des Vereins sind
  - a. gegen Entgelt oder ehrenamtlich arbeitende Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,
  - b. ehrenamtlich tätige Fachreferentinnen/Fachreferenten,
  - c. ehrenamtlich tätige Organisationsreferentinnen/ Organisationsreferenten.
- (2) Alle Vereinsmitglieder können sich selbst oder andere ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder als Referentinnen/Referenten vorschlagen.
- (3) Die ABM-Kräfte und Geschäftsführung erhalten ihre Weisungen unmittelbar vom Vorstand.
- (4) Wesentliche Aufgabe der Fachreferentinnen/Fachreferenten ist die Repräsentierung der fachlichen Kompetenz des Vereins.
- (5) Wesentliche Aufgabe von Organisationsreferentinnen/ Organisationsreferenten ist die Organisation und Durchführung wichtiger Vereinsprojekte und Angelegenheiten, sowie die Vertretung des Vereins in Dachverbänden.
- (6) Die Chefredakteurin/der Chefredakteur der offiziellen Mitgliederzeitschrift des Vereins hat den Status einer Organisationsreferentin/eines Organisationsreferenten.
- (7) Delegierte des Vereins in Dachverbänden, dessen Mitglied der Verein ist, haben gleichfalls den Status von Organisationsreferentinnen/Organisationsreferenten.
- (8) Die Arbeit der Fach- und Organisationsreferate wird in Abstimmung mit dem Vorstand durch Richtlinien geregelt. Die Fach- und Organisationsreferate arbeiten selbständig und können bzw. sollen im Namen des Vereins nach außen auftreten, solange sie die Richtlinien des Vorstandes befolgen.
- (9) Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen der Fach- und Organisationsreferate im Namen des Vereins müssen mit der Referentin/dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit oder der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden abgesprochen werden. Dies berührt nicht die Herausgabe der Mitteilungen des Vereins in Verantwortlichkeit der Chefredakteurin/des Chefredakteurs.
- (10) Alle Referentinnen und Referenten berichten regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr, dem Vorstand über ihre Arbeit.

## §14 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sollen in einem für den Verein relevanten Bereich engagierte Geoökologinnen/Geoökologen oder sich um die Geoökologie bemühende herausragende Persönlichkeiten sein. Über Ernennung und Abberufung des Beirats beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Ernennung und Berufung erfolgen durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Hauptaufgaben des Beirates sind strategische Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

## §15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder für die Durchführung der Auflösung verantwortlich.
- (3) Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND, mit der Auflage, das Vermögen weiterhin ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Im Zuge der Auflösung ist jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ausgeschlossen.

Bayreuth, 18. Juli 92 (mit Änderungen vom 16. Oktober 1999, 8. November 2008, 5. Dezember 2009 und 17. November 2018)

Der Vorstand

## ANHANG ZUR SATZUNG

### Geschäftsordnung des VGöD

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden eröffnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach Eröffnung der Versammlung eine Tagungsleiterin/einen Tagungsleiter wählen. Die Tagungsleiterin/der Tagungsleiter wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Erfolgt keine Wahl, ist automatisch die/der 1. Vorsitzende und stellvertretend die/der 2. Vorsitzende zur Tagungsleitung bestellt.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, mit absoluter Mehrheit Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte beschließen. Nach Eintritt in die Tagesordnung bedarf die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Dringlichkeitsanträge bzw. Initiativanträge bedürfen vor und nach Eintritt in die Tagesordnung zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Jeder Antrag muß von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit einer Begründung in schriftlicher oder mündlicher Form vorgetragen werden. Mündlich vorgetragene Anträge müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen oder nachgereicht werden.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Ist mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht mit einer offenen Abstimmung einverstanden, so muß eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (7) Ein Beschlußantrag ist mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (8) Über den Ausschluß eines Mitglieds, Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-, über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (9) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat die Möglichkeit, durch Anträge zur Geschäftsordnung das laufende Verfahren zu beeinflussen. Ein solcher Antrag wird durch das Aufheben beider Hände angezeigt.
- a. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags oder Verfahrens das Wort zu erteilen. Der Geschäftsordnungsantrag ist vorrangig vor allen anderen Wortmeldungen und Sachbeiträgen zu behandeln.
  - b. Der Geschäftsordnungsantrag kann begründet werden. Es sind maximal zwei Gegenreden erlaubt. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als ohne Abstimmung angenommen. Nach der Begründung der Gegenrede erfolgt sofort die Abstimmung.
  - c. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt mit absoluter Mehrheit als angenommen.
  - d. Im einzelnen sind folgende Anträge zulässig:
    1. Vertagung der Versammlung
    2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
    3. Übergang zur Tagesordnung
    4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
    5. Verweisung an einen Ausschuß
    6. Sitzungsunterbrechung
    7. Schluß der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
    8. Schluß der Redeliste
    9. Begrenzung der Redezeit
    10. Verbindung der Beratung
    11. Ausschluß der Öffentlichkeit
    12. Vertraulichkeit der Beratung
    13. Besondere Form der Abstimmung
    14. Feststellung der Beschlußfähigkeit
    15. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
    16. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
    17. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
  - f. Darüberhinaus gelten im weiteren die Definitionen und Regelungen allgemeinen Brauchs, insbesondere gesichert und abgeleitet durch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, des Versammlungsgesetzes, des Vereinsrechtes des BGB und den darauf basierenden Auslegungen und Rechtsprechungen.

## Wahlordnung des VGöD

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung einer Versammlung, auf der Wahlen vorgenommen werden sollen, kann durch die Versammlung eine Mandatsprüfungskommission gewählt werden. Diese soll aus nicht mehr als drei ordentlichen Mitgliedern bestehen, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bestimmen. Aufgabe einer Mandatsprüfungskommission ist die Überprüfung der Stimmberechtigung der Anwesenden und die Mitteilung des Ergebnisses an den Wahlausschuß.
- (2) Für die Durchführung der eigentlichen Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlausschuß zu wählen. Dieser soll aus nicht mehr als drei ordentlichen Mitgliedern bestehen, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bestimmen. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Organisation der ordentlichen Durchführung der Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Mitteilung des Ergebnisses an die Tagungsleitung.
- (3) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vor Beginn der Abstimmung erklärt haben. Von nicht anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten muß vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erklärung über ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen vorliegen.
- (4) Den Kandidatinnen und Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. Aus der Versammlung können Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gerichtet werden.
- (5) Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Offene Abstimmung ist unwirksam, wenn auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied vor der Abstimmung geheime Abstimmung verlangt hat.
- (6) Ist in einem Wahlgang nur eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keine Kandidatin/keinen Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Liegen genauso viele Vorschläge vor, wie Ämter zu besetzen sind und herrscht Einigkeit über die Zuordnung der Personen zu den zu besetzenden Ämtern, kann auf Beschluß der Wahlversammlung "en bloc" in einem Wahlgang gewählt werden. Die Ablehnung auch nur einer Kandidatin/eines Kandidaten erfordert jedoch die Durchführung der Wahl in Einzelabstimmungen. Dem Wunsch eines wahlberechtigten Mitglieds, die Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten "aus dem Block zu nehmen", ist grundsätzlich zu entsprechen. Bei Zustimmung durch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind die Kandidatinnen und Kandidaten "en bloc" gewählt.
- (8) Die Wahlversammlung kann eine Sammelabstimmung durchführen, d.h. mehrere Träger/Trägerinnen gleicher Funktionen (z. B. weitere Vorstandsmitglieder, Kassenprüferinnen/Kassenprüfer) in einem Wahlgang wählen. Dabei kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme so oft abgeben wie Ämter zu besetzen sind. Ein Stimmzettel, auf dem für dieselbe Kandidatin/denselben Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben worden ist, oder auf dem mehr Stimmen abgegeben wurden als Ämter zu besetzen sind, ist ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Danach sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die im Vergleich zu den übrigen die höhere Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (9) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültig sind Stimmen, die auf andere Namen als die der Kandidatinnen und Kandidaten lauten oder die den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß.
- (10) Nach der Wahl muß der Wahlausschuß die Gewählten einzeln fragen, ob diese die Wahl annehmen. Nimmt die/der Gewählte die Wahl nicht an, so wird an ihrer/seiner Stelle eine Ersatzperson nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt. Über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen.